3. Grundfragen des verwaltungsmässigen Vollzugs übergeordneten Rechts

Angesichts dieses Befunds könnte man versucht sein anzunehmen, dass die Unterschiede grösser werden, wenn man im Prozess der Rechtsverwirklichung weiter voranschreitet und in den Bereich der konkreten Umsetzungs- und Anwendungsakte gelangt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr nehmen die Gemeinsamkeiten (wieder) zu, wenn man die Ebene des verwaltungsmässigen Vollzugs in den Blick nimmt.

Dies hängt mit den Grundfragen zusammen, die sich beim verwaltungsmässigen Vollzug der Gesetzgebung stellen. Wenn in einem bestimmten Regelungsbereich Bundesrecht (oder europäisches Sekundärrecht) einmal gesetzt ist,¹⁰ so gilt es typischerweise zu entscheiden:

- Wer vollzieht?
- Wie wird vollzogen? (Wie viel Spielraum soll den Vollzugsbehörden zustehen?)
- Wer kontrolliert (in welchen Verfahren und mit welchen Mitteln), ob ordnungsgemäss vollzogen wird?

3.1. Grundmodelle des Verwaltungsvollzugs

Für den Verwaltungsvollzug in föderalen Verfassungsordnungen stehen im Wesentlichen zwei Grundmodelle zur Verfügung:¹¹

- Der Vollzug des Bundesrechts kann einer Verwaltungsbehörde der Bundesebene zugewiesen sein. Man spricht von zentralem oder direktem Vollzug des Bundesrechts.¹²
- Der Vollzug des Bundesrechts kann den Verwaltungen der gliedstaatlichen Ebene zugewiesen sein: Man spricht von dezentralem

¹⁰ Und, soweit erforderlich, durch (mit-)gliedstaatliches Recht ergänzt wurde.

¹¹ Eingehend dazu (rechtsvergleichend) Giovanni Biaggini, Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts im Bundesstaat, Basel / Frankfurt a. M. 1996.

¹² Wird dieses Grundmodell konsequent durchgeführt, so entsteht ein System getrennter Verwaltungssphären, in welchem die Gliedstaaten ihr eigenes Recht, der Bund sein eigenes Recht je mit eigenen Behörden vollziehen. Einem solchen dualen Trennmodell folgt man traditionellerweise in den USA (was nicht heisst, dass Berührungspunkte fehlen und keine Kooperationsbedürfnisse bestehen).